



Infoblatt

über Erwerb, Besitz und Übertragung von privaten Ordonnanzwaffen

Mit der Ueberlassung einer Ordonnanzwaffe zu Eigentum, unterliegt diese den Bestimmungen des Waffengesetzes (WG)¹.

1. Erwerb

Sie benötigen für den Erwerb der Ordonnanzwaffe nach Abschluss der Militärdienstpflicht *keinen* Waffenerwerbsschein.

2. Besitz

- Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Die Aufbewahrung von Waffe und Verschluss erfolgt getrennt und in einem verschlossenen Behältnis. Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.
- Für das Tragen der Waffe (insbesondere Ordonnanzpistole) in der Öffentlichkeit benötigen Sie eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder Zollorganen vorzuweisen. Die Bewilligung erteilt die zuständige Behörde Ihres Wohnsitzkantons.
- Die Waffe kann ohne Waffentragbewilligung, *ungeladen* mitgeführt werden:
 - an Kurse, Übungen und Veranstaltungen von Schiess- oder Jagdvereinen und militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
 - vom und zum Zeughaus;
 - von und zu einem offiziellen Waffenhändler;
 - von und zu Fachveranstaltungen.Beachten Sie, dass die Waffe nicht länger als erforderlich mitgeführt werden darf. Im Magazin darf sich dabei keine Munition befinden. Waffe und Munition müssen getrennt mitgeführt werden.

3. Uebertragung

- Als Privatperson können Sie die Waffe veräussern (verkaufen, tauschen, verschenken). Dabei sind Sie verpflichtet:
 - die Identität und das Alter des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises zu prüfen;
 - zu prüfen, ob ein *Hinderungsgrund* vorliegt (siehe nachstehend);
 - bei Zweifel (Hinderungsgrund) vom Erwerber einen Auszug aus dem Zentralstrafregister zu verlangen oder mit Einverständnis des Erwerbers diese Informationen selber einzuholen.

¹ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition; SR 514.54

- Über die Veräusserung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, der zusammen mit dem Strafregisterauszug mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden muss. Der Vertragstext gibt Auskunft über:
 - Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Veräusserers und Erwerbers;
 - Waffenart, Hersteller, Bezeichnung, Waffennummer sowie Datum und Ort, wo die Waffe übertragen wird.
- Die Übertragung (Verkauf, Tausch, Schenkung, Gebrauchsleihe etc.) der Waffe ist an folgende Personen verboten (*Hinderungsgründe*):
 - Personen unter 18 Jahren;
 - Personen, die wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist;
 - Personen, die entmündigt sind;
 - Erwerber, bei denen Umstände vorliegen, die zur Annahme führen, sie könnten sich oder andere mit der Waffe gefährden;
 - Staatsangehörige aus den Ländern Albanien, Algerien, BR Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Sri Lanka, Türkei (Auskunft über den aktuellen Stand erteilt die Bundespolizei unter der Telefonnummer 031/322 36 29);

Alle anderen Ausländer (ohne Niederlassungsbewilligung) müssen im Besitz eines Waffenerwerbsscheines sein, um eine Waffe erwerben zu können.

Für allfällige weitere Fragen und Details zum Waffengesetz wenden Sie sich an die zuständige Fachstelle der Kantonspolizei oder besuchen Sie die Homepage der Schweizerischen Bundespolizei (www.bupo.admin.ch).